

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**

Das Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe plant den Austausch der bestehenden Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Tulpenstraße in Karlsruhe-Rüppurr. Im Zuge der Baumaßnahmen ist eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich. Hierfür wurde mit Datum vom 11. Dezember 2018 die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg beantragt. Die Grundwasserabsenkung soll mittels Absenkbrunnen und / oder Injektionslanzen (Vakuumlansen) erfolgen bei einer Förderrate von 15 – 30 l/s über einen Zeitraum von circa 3 Monaten. Insgesamt beläuft sich die Gesamtentnahmemenge auf 120.000 m<sup>3</sup>. Die Absenkung beträgt 0,5 m bis maximal 1,0 m (Absenkziel: 112,86 m NN), die rechnerische Reichweite des Absenktrichters (nach Sichert) beträgt bei 0,5 m Absenkung etwa 58 m und bei 1,0 m Absenkung etwa 116 m. Das anfallende Wasser soll über die Regenwasserkanalisation in der Graf-Ebert-Straße beziehungsweise in der Kleiststraße abgeleitet werden. Die Regenwasserkanäle münden im Reiherbach.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der überschlägigen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass sich das Vorhaben zwar in Zone III B des Wasserschutzgebiets Durlacher Wald befindet, die öffentliche Wasserversorgung durch die zeitlich begrenzte Wasserhaltung jedoch, aufgrund des ergiebigen Grundwasserangebotes, nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens keine grundwasserabhängigen schützenswerten Biotope, Naturdenkmäler, Schutzgebiete oder Ähnliches. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen sind im Bereich der Baumaßnahme derzeit nicht bekannt.

Durch die Grundwasserhaltung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte daher verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Karlsruhe  
Zentraler Juristischer Dienst  
Wasserbehörde